**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/6105**

**17. Wahlperiode** 08. 06. 2011

# Beschlussempfehlung*

## des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

### zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
### – Drucksachen 17/5125, 17/5196 –

### Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011

#### A. Problem

Das geltende Steuerrecht ist durch das Bestreben geprägt, der Vielfalt des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens gerecht zu werden. Damit verbunden ist oftmals eine unübersichtliche Kleinteiligkeit der anzuwendenden Steuergesetze, wodurch der Aufwand für den Steuerzahler bei der Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten steigt.

#### B. Lösung

Daher strebt der Gesetzentwurf an, die Steuerpraxis zu vereinfachen, weiter zu modernisieren, vorhersehbarer zu gestalten und von unnötiger Bürokratie zu befreien. Hierzu sollen gesetzliche Änderungen gemeinsam mit flankierenden, nichtgesetzlichen Maßnahmen einen umfassenden Ansatz zur Vereinfachung des Steuerrechts und zur Senkung von Erklärungs-, Prüfungs- und Veranlagungsaufwand bilden.

Für die Reduzierung von Erklärungs- und Prüfungsaufwand im Besteuerungsverfahren dienen unter anderem folgende gesetzliche Änderungen:

– Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 Euro auf 1 000 Euro,

– Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten,

– Wegfall der Einkünfte- und Bezügegrenze bei volljährigen Kindern bei der Beantragung von Kindergeld und den Freibeträgen für Kinder,

– Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale,

– Reduzierung der Veranlagungsarten für Eheleute,

– Reduzierung der Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung,

---

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

- Einführung und Anhebung von Bagatellgrenzen,
- Einführung einer Jahresmeldung für den Erwerb von Auslandsbeteiligungen bzw. die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland anstelle der Meldung innerhalb eines Monats,
- Erweiterung der Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung, einschließlich der elektronischen Abgabe von Veräußerungsanzeigen (Grunderwerbsteuergesetz) und Erklärungen zur Zerlegung der Körperschaftsteuer,
- Eröffnung der Möglichkeit zur gleichzeitigen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre,
- Bereinigung der steuerfreien Einnahmen des Einkommensteuergesetzes um solche, die heute in der Praxis keine Bedeutung mehr haben.

Weitere flankierende nichtgesetzliche Maßnahmen:

- schrittweise Einführung IT-basierter Verfahren für möglichst alle Phasen des Besteuerungsprozesses,
- Bereitstellung einer elektronischen, vorausgefüllten Steuererklärung bei der Einkommensteuer,
- anwenderfreundlichere Gestaltung von Steuererklärungsvordrucken,
- zeitnahe Betriebsprüfung.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

- Wegfall der Einbeziehung abgeltend besteuerter Kapitaleinkünfte bei der Berechnung der zumutbaren Belastung sowie des Höchstbetrages für den Spendenabzug;
- Verrechnung von Beitragsrückerstattungen und/oder steuerfreien Zuschüssen zu Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen mit gleichartigen Aufwendungen und Hinzurechnung eines ggf. verbleibenden Erstattungsüberhangs zum Gesamtbetrag der Einkünfte;
- Verzicht auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Tarifminderungsregelung in der Ehegattenbesteuerung zu Gunsten eines Wahlrechts zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung für Ehegatten mit dem Ziel, Schlechterstellungen im Vergleich zu zwei unverheirateten Personen auszuschließen;
- Zurechnung von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und bestimmten Steuerermäßigungen bei der Ehegatteneinzelveranlagung zu demjenigen Ehegatten, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat;
- Eröffnung der Möglichkeit der Übertragung des Kinderfreibetrages, der den Eltern grundsätzlich jeweils hälftig zusteht, von einem Elternteil auf den anderen, auch wenn der eine Elternteil mangels Leistungsfähigkeit dem Kind gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist. Eine Übertragung des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes, die allein auf Antrag desjenigen Elternteils erfolgt, bei dem das Kind gemeldet ist, soll künftig nicht mehr möglich sein, wenn der andere Elternteil Aufwendungen für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung hat;
- Nachweis von Aufwendungen im Krankheitsfall für den steuerlichen Abzug als außergewöhnliche Belastungen: gesetzliche Regelung der bisherigen Verwaltungsregelung zum Nachweis der Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten, um dem Steuerpflichtigen von Anfang an Rechtssicherheit in der Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen zu ermöglichen;

– Erteilung einer Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung sachliche Billigkeitsmaßnahmen bei Naturkatastrophen größeren Ausmaßes gewähren zu können, damit ein Ansatzwahlrecht für Kalamitätsholz gewährt werden kann;
– Gleichbehandlung rechtlich unselbstständiger Stiftungen mit rechtlich selbstständigen Stiftungen beim Kapitalertragsteuerabzug, um den Liquiditätsnachteil rechtlich unselbstständiger Stiftungen durch Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer erst nach Antrag beim Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres zu beseitigen;
– Anhebung der Prozentsätze für die pauschalen Betriebsausgaben aufgrund der verringerten Holznutzung seit 2009;
– Schaffung einer eigenen Anwendungsregelung für die Nutzung bestimmter Pauschsätze in der Land- und Forstwirtschaft, um nicht auf den Veranlagungszeitraum, sondern auf das abweichende Wirtschaftsjahr abzustellen;
– Einführung einer obligatorischen Authentifizierung des Datenübermittlers bei der vollelektronischen Übermittlung von Steuerdaten;
– Verzicht auf die Anhebung der Bagatellgrenzen für die Meldung eines Erbfalls durch Vermögensverwahrer und -verwalter;
– Änderung des Bundesversorgungsgesetzes, um im Zusammenhang mit der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags Ungenauigkeiten bei der Berechnung des Versorgungskrankengeldes zu vermeiden;
– verschiedene redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wirkt sich auf die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften wie folgt aus:

| (Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (–) in Mio. Euro) | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung[1] | Kassenjahr | | | | |
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
| Insgesamt | –585 | –825 | –565 | –585 | –585 | –585 |
| Bund | –585 | –840 | –565 | –585 | –585 | –585 |
| Länder und Gemeinden[2] | – | +15 | – | – | – | – |

[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

[2] Das oben aufgeführte Finanztableau berücksichtigt die vollständige Kompensation der mit dem Gesetz verbundenen Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden durch den Bund. Finanzverfassungsrechtlich kann der Bund hier unmittelbar nur die Länder entlasten. Der Ausgleich der Gemeinden erfolgt durch die Länder. Zusätzlich werden die Länder von den einmaligen Kosten entlastet, die der Finanzverwaltung im Zuge der im Jahressteuergesetz 2010 geregelten Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durch die schriftliche Übermittlung der erstmals gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale entstehen.

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Veränderungen des Gesetzentwurfs haben größtenteils keine bzw. nicht bezifferbare, mitunter allenfalls geringfügige finanzielle Auswirkungen. Lediglich die Erteilung einer Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung sachliche Billigkeitsmaßnahmen bei Naturkatastrophen größeren Ausmaßes gewähren zu können, damit ein Ansatzwahlrecht für Kalamitätsholz gewährt werden kann (vgl. Artikel 1 Nummer 24 – § 34b Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes), sowie die Anhebung der Prozentsätze für die pauschalen Betriebsausgaben aufgrund der geringeren Holznutzung seit 2009 (vgl. Artikel 2 Nummer 3 – § 51 Absatz 2 und 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) führen zu Steuermindereinnahmen, die jedoch ebenfalls nicht bezifferbar sind.

Zur Veranschaulichung der finanziellen Auswirkungen ohne die erwähnten Kompensationsleistungen des Bundes sowie zur Aufteilung auf die einzelnen Vorschriften vgl. die dem Ausschussbericht beigefügte Anlage.

2. Vollzugsaufwand

Im Gesetzentwurf heißt es, diverse, dort enthaltene Regelungen seien geeignet, den Vollzug zu vereinfachen und den Vollzugsaufwand zu reduzieren. Insgesamt seien die Auswirkungen jedoch nicht quantifizierbar.

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen würden in den Rechenzentren der Landesfinanzverwaltungen Mehraufwand durch die notwendige Anpassung der automationstechnischen Unterstützung für das Besteuerungsverfahren verursachen. Der Bund sei an diesem in den Ländern entstehenden Vollzugsaufwand unmittelbar beteiligt, soweit die automationstechnischen Anpassungen im Rahmen des Vorhabens KONSENS vorgenommen würden. Der Bundesanteil wird im Einzelplan 08 gegenfinanziert.

## E. Sonstige Kosten

Über die in Abschnitt F dargestellten Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus entstehen der Wirtschaft, einschließlich mittelständischen Unternehmen, keine direkten sonstigen Kosten.

Weitere mögliche Einsparungen sind nicht zuletzt wegen der Vielzahl der in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen, aber auch im Hinblick auf die jeweilige Einzelmaßnahme weder quantitativ bestimmbar noch könnten diese Unternehmen unterschiedlicher Größenordnung zugeordnet werden.

Wegen des im Verhältnis zu der großen Anzahl an Einzelmaßnahmen vergleichsweise überschaubaren direkten finanziellen Entlastungsvolumens des Gesetzes sind spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Auch im Hinblick auf die eingesparten Bürokratiekosten sind Auswirkungen nicht auszuschließen, jedoch nicht bezifferbar.

## F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt/geändert/abgeschafft:

| | |
|---|---|
| Anzahl: | 3/7/0 |
| betroffene Unternehmen: | je nach Regelung unterschiedlich |
| Häufigkeit/Periodizität: | je nach Regelung unterschiedlich |
| erwartete Nettoentlastung: | rd. 4,05 Mrd. Euro; |

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt/geändert/abgeschafft:

| | |
|---|---|
| Anzahl: | 2/10/0 |
| betroffene Kreise: | je nach Regelung unterschiedlich |
| Häufigkeit/Periodizität: | je nach Regelung unterschiedlich; |

c) die Verwaltung eingeführt/vereinfacht/abgeschafft:

| | |
|---|---|
| Anzahl: | 0/0/0. |

Zur Veranschaulichung der Bürokratiebelastung/-entlastung durch die einzelnen Vorschriften vgl. die dem Ausschussbericht beigefügte Anlage.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/5125, 17/5196 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 8. Juni 2011

**Der Finanzausschuss**

**Dr. Volker Wissing**
Vorsitzender

**Antje Tillmann**
Berichterstatterin

**Lothar Binding (Heidelberg)**
Berichterstatter

**Dr. Daniel Volk**
Berichterstatter

# Zusammenstellung

## zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/5125, 17/5196 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| **Steuervereinfachungsgesetz 2011** | **Steuervereinfachungsgesetz 2011** |
| Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: |
| Inhaltsübersicht | Inhaltsübersicht |
| Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes | Artikel 1 u n v e r ä n d e r t |
| Artikel 2 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung | Artikel 2 u n v e r ä n d e r t |
| Artikel 3 Änderung der Abgabenordnung | Artikel 3 u n v e r ä n d e r t |
| Artikel 4 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung | Artikel 4 u n v e r ä n d e r t |
| Artikel 5 Änderung des Umsatzsteuergesetzes | Artikel 5 u n v e r ä n d e r t |
| Artikel 6 Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung | Artikel 6 u n v e r ä n d e r t |
| Artikel 7 Änderung des Bewertungsgesetzes | Artikel 7 u n v e r ä n d e r t |
| Artikel 8 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes | Artikel 8 u n v e r ä n d e r t |
| *Artikel 9 Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung* | **entfällt** |
| Artikel *10* Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes | Artikel **9** u n v e r ä n d e r t |
| Artikel *11* Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes | Artikel **10** u n v e r ä n d e r t |
| Artikel *12* Änderung des Zerlegungsgesetzes | Artikel **11** u n v e r ä n d e r t |
| Artikel *13* Änderung des Bundeskindergeldgesetzes | Artikel **12** u n v e r ä n d e r t |
| Artikel *14* Änderung des Finanzausgleichsgesetzes | Artikel **13** u n v e r ä n d e r t |
| Artikel *15* Aufhebung bundesrechtlicher Rechtsvorschriften | Artikel **14** u n v e r ä n d e r t |
| Artikel *16* Änderung des Bundesversorgungsgesetzes | Artikel **15** u n v e r ä n d e r t |
| Artikel *17* Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes | Artikel **16** u n v e r ä n d e r t |
| | **Artikel 17 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes** |
| Artikel 18 Inkrafttreten | Artikel 18 u n v e r ä n d e r t |
| **Artikel 1** | **Artikel 1** |
| **Änderung des Einkommensteuergesetzes** | **Änderung des Einkommensteuergesetzes** |
| Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 | Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 |

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: | 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: |
| a) Die Angaben zu „Abschnitt II Unterabschnitt 4b. Kinderbetreuungskosten“ sowie zu „§ 9c Kinderbetreuungskosten“ werden gestrichen. | a) u n v e r ä n d e r t |
| b) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt: | b) u n v e r ä n d e r t |
| „§ 25a Gleichzeitige Abgabe von Einkommensteuererklärungen für mehrere Jahre“. | |
| c) Die Angabe zu § 26a wird wie folgt gefasst: | c) u n v e r ä n d e r t |
| „§ 26a Einzelveranlagung von Ehegatten“. | |
| d) Die Angabe zu § 26c wird gestrichen. | d) u n v e r ä n d e r t |
| *e) Nach der Angabe zu § 32d wird folgende Angabe eingefügt:* | **e) entfällt** |
| *„§ 32e Tarifminderung in bestimmten Fällen der Ehegatten-Veranlagung“.* | |
| *f)* Die Angabe zu § 34b wird wie folgt gefasst: | **e**) u n v e r ä n d e r t |
| „§ 34b Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen“. | |
| 2. § 2 wird wie folgt geändert: | 2. § 2 wird wie folgt geändert: |
| a) Dem Absatz 5a wird folgender Satz angefügt: | a) u n v e r ä n d e r t |
| „Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte) an, mindern sich für deren Zwecke diese Größen um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 abziehbaren Kinderbetreuungskosten.“ | |
| b) Absatz 5b Satz 2 wird *wie folgt gefasst:* | b) Absatz 5b Satz 2 wird **aufgehoben.** |
| *„Satz 1 gilt nicht für die Anwendung des § 32d Absatz 2 und 6.“* | **entfällt** |
| 3. § 3 wird wie folgt geändert: | 3. u n v e r ä n d e r t |
| a) Die Nummern 19, 21, 22 und 37 werden aufgehoben. | |
| b) In Nummer 44 Satz 1 wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen. | |
| c) Die Nummern 46 und 49 werden aufgehoben. | |
| 4. § 9 wird wie folgt geändert: | 4. u n v e r ä n d e r t |
| a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: | |
| „Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.“ | |
| b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „sowie § 9c Absatz 1 und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt. | |
| 5. § 9a wird wie folgt geändert: | 5. u n v e r ä n d e r t |
| a) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „920 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt. | |
| b) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „daneben sind Aufwendungen nach § 9c Absatz 1 und 3 gesondert abzuziehen;“ gestrichen. | |

Entwurf

6. Abschnitt II Unterabschnitt Abschnitt 4b wird aufgehoben.

7. § 9c wird aufgehoben.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

      „5. zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Absatz 1, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist;“.

   b) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

      „(4b) Übersteigen bei den Sonderausgaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 3a die im Veranlagungszeitraum erstatteten Aufwendungen die geleisteten Aufwendungen (Erstattungsüberhang), ist der Erstattungsüberhang mit anderen im Rahmen der jeweiligen Nummer anzusetzenden Aufwendungen zu verrechnen. Ein *danach* verbleibender Betrag bei den nach Absatz 1 Nummer 3 *anzusetzenden Beiträgen ist mit den nach Absatz 1 Nummer 3a anzusetzenden Beiträgen zu verrechnen. Ergibt sich bei Aufwendungen nach Absatz 1 Nummer* 4 *ein Erstattungsüberhang,* ist *dieser* dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.“

9. In § 10c Satz 1 werden die Wörter „den §§ 9c und 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 4, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 4, 5, 7 und 9“ ersetzt.

10. In § 12 werden die Wörter „den §§ 9c, 10 Absatz 1 Nummer 1, 2 bis 4, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 2 bis 5, 7 und 9, den“ ersetzt.

11. Nach § 16 Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

    „(3b) In den Fällen der Betriebsunterbrechung und der Betriebsverpachtung im Ganzen gilt ein Gewerbebetrieb sowie ein Anteil im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 nicht als aufgegeben, bis

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. unverändert

7. unverändert

8. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

      „(4b) **Erhält der Steuerpflichtige für die von ihm für einen anderen Veranlagungszeitraum geleisteten Aufwendungen im Sinne des Satzes 2 einen steuerfreien Zuschuss, ist dieser den erstatteten Aufwendungen gleichzustellen.** Übersteigen bei den Sonderausgaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 3a die im Veranlagungszeitraum erstatteten Aufwendungen die geleisteten Aufwendungen (Erstattungsüberhang), ist der Erstattungsüberhang mit anderen im Rahmen der jeweiligen Nummer anzusetzenden Aufwendungen zu verrechnen. Ein verbleibender Betrag **des sich** bei den **Aufwendungen** nach Absatz 1 Nummer 3 **und** 4 **ergebenden Erstattungsüberhangs** ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.“

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 1. der Steuerpflichtige die Aufgabe im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 ausdrücklich gegenüber dem Finanzamt erklärt oder | |
| 2. dem Finanzamt Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Aufgabe im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt sind. | |
| Die Aufgabe des Gewerbebetriebs oder Anteils im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 ist in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 rückwirkend für den vom Steuerpflichtigen gewählten Zeitpunkt anzuerkennen, wenn die Aufgabeerklärung spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt abgegeben wird. Wird die Aufgabeerklärung nicht spätestens drei Monate nach dem vom Steuerpflichtigen gewählten Zeitpunkt abgegeben, gilt der Gewerbebetrieb oder Anteil im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erst in dem Zeitpunkt als aufgegeben, in dem die Aufgabeerklärung beim Finanzamt eingeht.“ | |
| 12. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert: | 12. unverändert |
| a) Die Angabe „56 Prozent“ wird durch die Angabe „66 Prozent“ ersetzt. | |
| b) Folgender Satz 2 wird angefügt: | |
| „Beträgt das Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich.“ | |
| 13. § 25 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: | 13. unverändert |
| „(3) Die steuerpflichtige Person hat für den Veranlagungszeitraum eine eigenhändig unterschriebene Einkommensteuererklärung abzugeben. Wählen Ehegatten die Zusammenveranlagung (§ 26b), haben sie eine gemeinsame Steuererklärung abzugeben, die von beiden eigenhändig zu unterschreiben ist.“ | |
| 14. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt: | 14. unverändert |
| „§ 25a | |
| Gleichzeitige Abgabe von Einkommensteuererklärungen für mehrere Jahre | |
| (1) Die steuerpflichtige Person kann die Einkommensteuererklärungen für zwei aufeinander folgende Veranlagungszeiträume (Zweijahreszeitraum) auf Antrag abweichend von § 25 Absatz 3 innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des zweiten Veranlagungszeitraums zusammen abgeben, wenn sie in beiden Veranlagungszeiträumen voraussichtlich ausschließlich Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 erzielt. Die Summe der nicht einem inländischen Steuerabzug unterliegenden jährlichen Einnahmen nach den §§ 20, 21 und 22 Nummer 1 Satz 1 und 2 und Nummer 2 und 3 darf 13 000 Euro nicht übersteigen. Erzielt die steuerpflichtige Person im Verlauf des ersten Veranlagungszeitraums des Zweijahreszeitraums andere als die in Satz 1 genannten Einkünfte oder übersteigt die Summe der Einnahmen nach Satz 2 13 000 Euro, ist eine gleichzeitige Abgabe von Steuererklärungen im Zweijahreszeitraum nicht möglich. | |

Entwurf

(2) Wählen Ehegatten die Zusammenveranlagung (§ 26b), müssen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 von beiden Ehegatten erfüllt werden. Die Summe der nicht einem inländischen Steuerabzug unterliegenden jährlichen Einnahmen nach Absatz 1 Satz 2 darf 26 000 Euro insgesamt nicht übersteigen.

(3) Der Antrag kann bis zum Ende der nach § 149 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Steuererklärung des Erstjahres geltenden Frist unter Angabe der im Zweijahreszeitraum voraussichtlich zu erwartenden Einkünfte formlos beim Finanzamt gestellt werden. Er kann jederzeit während des Zweijahreszeitraums widerrufen werden.

(4) § 37 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als Veranlagungszeitraum im Sinne des § 37 Absatz 3 Satz 3 das letzte Kalenderjahr des Zweijahreszeitraums gilt und
2. § 37 Absatz 5 nicht anzuwenden ist.

(5) Werden die Einkommensteuererklärungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 oder des Absatzes 2 für zwei aufeinander folgende Veranlagungszeiträume zusammen abgegeben, beginnt der Zinslauf für Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung für den ersten Veranlagungszeitraum des Zweijahreszeitraums erst 15 Monate nach Ablauf des zweiten Veranlagungszeitraums.“

15. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Veranlagung von Ehegatten

(1) Ehegatten können zwischen der Einzelveranlagung (§ 26a) und der Zusammenveranlagung (§ 26b) wählen, wenn

1. beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des § 1 Absatz 1 oder 2 oder des § 1a sind,
2. sie nicht dauernd getrennt leben und
3. bei ihnen die Voraussetzungen aus den Nummern 1 und 2 zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind.

Hat ein Ehegatte in dem Veranlagungszeitraum, in dem seine zuvor bestehende Ehe aufgelöst worden ist, eine neue Ehe geschlossen und liegen bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, bleibt die zuvor bestehende Ehe für die Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(2) Ehegatten werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten die Einzelveranlagung wählt. Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen. Die Wahl wird für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch Angabe in der Steuererklärung getroffen. Die Wahl der Veranlagungsart innerhalb eines Veranlagungszeitraums kann nach *Eingang* der *Steuererklärung bei der zuständigen Finanzbehörde nicht* geändert *oder widerrufen* werden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Veranlagung von Ehegatten

(1) unverändert

(2) Ehegatten werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten die Einzelveranlagung wählt. Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen. Die Wahl wird für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch Angabe in der Steuererklärung getroffen. Die Wahl der Veranlagungsart innerhalb eines Veranlagungszeitraums kann nach **Eintritt** der **Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids nur noch** geändert werden**, wenn**

Entwurf

*Die Tarifminderung nach § 32e bei Änderungs- oder nach Aufhebungsbescheiden bleibt unberührt.*

(3) Wird von dem Wahlrecht nach Absatz 2 nicht oder nicht wirksam Gebrauch gemacht, so ist eine Zusammenveranlagung durchzuführen.“

16. § 26a wird wie folgt gefasst:

„§ 26a

Einzelveranlagung von Ehegatten

(1) Bei der Einzelveranlagung von Ehegatten sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Einkünfte eines Ehegatten sind nicht allein deshalb zum Teil dem anderen Ehegatten zuzurechnen, weil dieser bei der Erzielung der Einkünfte mitgewirkt hat.

(2) Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a werden *den* Ehegatten *jeweils zur Hälfte* zugerechnet. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten werden sie *bei demjenigen* Ehegatten abgezogen, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. *In* begründeten Einzelfällen ist *der* Antrag *eines Ehegatten auf abweichende Zuordnung* ausreichend*,* der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. § 26 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Anwendung des § 10d für den Fall des Übergangs von der Einzelveranlagung zur Zusammenveranlagung und von der Zusammenveranlagung zur Einzelveranlagung zwischen zwei Veranlagungszeiträumen, wenn bei beiden Ehegatten nicht ausgeglichene Verluste vorliegen, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.“

17. § 26c wird aufgehoben.

18. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 10 durch folgende Sätze ersetzt:

„Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung *oder* eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**1. ein Steuerbescheid, der die Ehegatten betrifft, aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und**

**2. die Änderung der Wahl der Veranlagungsart der zuständigen Finanzbehörde bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Änderungs- oder Berichtigungsbescheides schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder zur Niederschrift erklärt worden ist und**

**3. der Unterschiedsbetrag aus der Differenz der festgesetzten Einkommensteuer entsprechend der bisher gewählten Veranlagungsart und der festzusetzenden Einkommensteuer, die sich bei einer geänderten Ausübung der Wahl der Veranlagungsarten ergeben würde, positiv ist. Die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten ist hierbei zusammenzurechnen**.

(3) unverändert

16. § 26a wird wie folgt gefasst:

„§ 26a

Einzelveranlagung von Ehegatten

(1) unverändert

(2) Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a werden **demjenigen** Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten werden sie **jeweils zur Hälfte** abgezogen. **Der** Antrag **des** Ehegatten, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat**,** ist **in** begründeten Einzelfällen ausreichend. § 26 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) unverändert

17. unverändert

18. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 10 durch folgende Sätze ersetzt:

„Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung **und** eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Entwurf

Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.“

b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 2 bis 10“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.

19. § 32a Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 wird das Wort „getrennt“ durch das Wort „einzeln“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.“

b) unverändert

**c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:**

**aa) Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:**

**„Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Eine Übertragung nach Satz 6 scheidet für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden.“**

**bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:**

**„Bei minderjährigen Kindern wird der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen, wenn bei dem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen. Eine Übertragung nach Satz 8 scheidet aus, wenn der Übertragung widersprochen wird, weil der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 9 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder dieser einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegt. Die Übertragung nach Satz 10 kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils erfolgen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.“**

19. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

*20. Nach § 32d wird folgender § 32e eingefügt:*

*„§ 32e*

*Tarifminderung in bestimmten Fällen der Ehegatten-Veranlagung*

*(1) Wird ein Einkommensteuerbescheid oder ein Einkommensteueränderungsbescheid, der Ehegatten betrifft, aufgehoben, geändert oder berichtigt, wird die tarifliche Einkommensteuer, die sich auf Grund der nach § 26 Absatz 2 gewählten Veranlagungsart ergibt, auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten um den positiven Unterschiedsbetrag nach Absatz 2 gemindert.*

*(2) Der Antrag auf Minderung ist begründet, wenn sich bei Wechsel der Veranlagungsart für die Ehegatten insgesamt eine geringere Steuer ergibt. Die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten ist hierbei zusammenzurechnen. Der Betrag, um den gemindert wird, errechnet sich aus der Differenz der tariflichen Einkommensteuer nach der gewählten Veranlagungsart und der tariflichen Einkommensteuer, die sich bei einer geänderten Ausübung der Wahl der Veranlagungsart nach § 26 Absatz 2 ergeben würde.*

*(3) Der Antrag ist bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Änderungs- oder Berichtigungsbescheides schriftlich oder elektronisch zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.“*

**entfällt**

*21.* § 33 *Absatz 2 Satz 2* wird wie folgt *gefasst*:

„Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht; das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 7 und 9 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können.“

**20.** § 33 wird wie folgt **geändert**:

**a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

u n v e r ä n d e r t

**b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:**

**„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Nachweises von Aufwendungen nach Absatz 1 zu bestimmen.“**

*22.* § 33a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „zu den Bezügen gehören auch die in § 32 Absatz 4 Satz 4 genannten.“ durch die Wörter „zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Absatz 4, § 17 Absatz 3 und § 18 Absatz 3, die nach § 19 Absatz 2 steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) In Satz 3 werden das Wort „mindern“ durch das Wort „mindert“ und die Wörter „die vorstehenden Beträge“ durch die Wörter „der vorstehende Betrag“ ersetzt.

**21.** u n v e r ä n d e r t

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Sätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

**22. § 33b Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

**„Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen, es sei denn der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen.“**

23. In § 34 Absatz 2 Nummer 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 wird aufgehoben.

23. u n v e r ä n d e r t

24. § 34b wird wie folgt gefasst:

„§ 34b

Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen

(1) Außerordentliche Holznutzungen sind

1. Holznutzungen, die aus volks- oder staatswirtschaftlichen Gründen erfolgt sind. Sie liegen nur insoweit vor, als sie durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang veranlasst sind;
2. Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen). Sie sind durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Bergrutsch, Insektenfraß, Brand oder durch Naturereignisse mit vergleichbaren Folgen verursacht. Hierzu gehören nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

(2) Zur Ermittlung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen sind von den Einnahmen sämtlicher Holznutzungen die damit in sachlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben abzuziehen. Das nach Satz 1 ermittelte Ergebnis ist auf die ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungsarten aufzuteilen, in dem die außerordentlichen Holznutzungen zur gesamten Holznutzung ins Verhältnis gesetzt wird. Bei einer Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich sind die im Wirtschaftsjahr veräußerten Holzmengen maßgebend. Bei einer Gewinnermittlung nach den Grundsätzen des § 4 Absatz 3 ist von den Holzmengen auszugehen, die den im Wirtschaftsjahr zugeflossenen Einnahmen zugrunde liegen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für entnommenes Holz entsprechend.

(3) Die Einkommensteuer bemisst sich für die Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des Absatzes 1

1. nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre;
2. nach dem halben Steuersatz der Nummer 1, soweit sie den Nutzungssatz (§ 68 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) übersteigen.

(4) Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen sind nur anzuerkennen, wenn

24. § 34b wird wie folgt gefasst:

„§ 34b

Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) u n v e r ä n d e r t

<table>
<tr><th>Entwurf</th><th>Beschlüsse des 7. Ausschusses</th></tr>
<tr><td>1. das im Wirtschaftsjahr veräußerte oder entnommene Holz mengenmäßig getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen nachgewiesen wird und<br><br>2. Schäden infolge höherer Gewalt unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden.</td><td></td></tr>
<tr><td>(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Steuersätze abweichend von Absatz 3 für ein Wirtschaftsjahr aus sachlichen Billigkeitsgründen zu regeln, wenn besondere Schadensereignisse nach Absatz 1 Nummer 2 vorliegen und eine Einschlagsbeschränkung (§ 1 Absatz 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes) nicht angeordnet wurde.“</td><td>(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates<br><br>1. die Steuersätze abweichend von Absatz 3 für ein Wirtschaftsjahr aus sachlichen Billigkeitsgründen zu regeln,<br><br>2. die Anwendung des § 4a des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes für ein Wirtschaftsjahr aus sachlichen Billigkeitsgründen zu regeln,<br><br>wenn besondere Schadensereignisse nach Absatz 1 Nummer 2 vorliegen und eine Einschlagsbeschränkung (§ 1 Absatz 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes) nicht angeordnet wurde.“</td></tr>
<tr><td>25. In § 35a Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 9c“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.</td><td>25. unverändert</td></tr>
<tr><td>26. § 37 Absatz 3 wird wie folgt geändert:<br><br>a) In Satz 3 wird die Angabe „21 Monate“ durch die Angabe „23 Monate“ ersetzt.<br><br>b) In Satz 4 werden die Wörter „des § 9c Absatz 2 und 3,“ gestrichen und die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ ersetzt.</td><td>26. unverändert</td></tr>
<tr><td>27. § 39a wird wie folgt geändert:<br><br>a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „des § 9c Absatz 2 und 3 und des § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9“ durch die Wörter „des § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ ersetzt.<br><br>b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „des § 9c Absatz 2 und 3 und“ gestrichen und die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ ersetzt.<br><br>c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des § 9c Absatz 2 und 3 und“ gestrichen und die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ ersetzt.</td><td>27. unverändert</td></tr>
<tr><td>28. In § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz werden die Angabe „9 225“ durch die Angabe „9 429“, die Angabe „26 276“ durch die Angabe „26 441“ und die Angabe „200 320“ durch die Angabe „200 584“ ersetzt.</td><td>28. unverändert</td></tr>
</table>

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 29. § 44a wird wie folgt geändert: | 29. § 44a wird wie folgt geändert: |
| a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:<br>„(4b) Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von einer Genossenschaft an ihre Mitglieder gezahlt, hat sie den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn ihr für das jeweilige Mitglied<br>1. eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,<br>2. eine Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 4,<br>3. eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 4 oder<br>4. eine Bescheinigung nach Absatz 8 Satz 3 vorliegt; in diesen Fällen ist ein Steuereinbehalt in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen.<br>Eine Genossenschaft hat keinen Steuerabzug vorzunehmen, wenn ihr ein Freistellungsauftrag erteilt wurde, der auch Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 erfasst, soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die nach Absatz 1 kein Steuerabzug vorzunehmen ist oder für die die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstatten ist, den mit dem Freistellungsauftrag beantragten Freibetrag nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn die Genossenschaft einen Verlustausgleich nach § 43a Absatz 3 Satz 2 unter Einbeziehung von Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 durchgeführt hat.“ | a) u n v e r ä n d e r t |
| | **b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:**<br>**„Wird bei einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b ein Konto oder Depot für eine gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes befreite Stiftung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes auf den Namen eines anderen Berechtigten geführt und ist das Konto oder Depot durch einen Zusatz zur Bezeichnung eindeutig sowohl vom übrigen Vermögen des anderen Berechtigten zu unterscheiden als auch steuerlich der Stiftung zuzuordnen, so gilt es für die Anwendung des Absatzes 4, des Absatzes 7, des Absatzes 10 Satz 1 Nummer 3 und des § 44b Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 7 als im Namen der Stiftung geführt.“** |
| *b*) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft sowie“ gestrichen. | **c**) u n v e r ä n d e r t |
| *c*) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „ , Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch die Wörter „und Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften“ ersetzt. | **d**) u n v e r ä n d e r t |
| 30. In § 45b Absatz 2 Satz 1 wird am Ende der Nummer 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und wird Nummer 3 aufgehoben. | 30. u n v e r ä n d e r t |
| 31. *In* § 46 Absatz 2 Nummer 3 *werden vor dem abschließenden Semikolon die Wörter „und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10 200 Euro über-* | 31. § 46 Absatz 2 **wird wie folgt geändert:** |

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

*steigt, oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 19 400 Euro übersteigt“ eingefügt.*

**a) In Nummer 3 werden vor dem abschließenden Semikolon die Wörter „und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10 200 Euro übersteigt, oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 19 400 Euro übersteigt“ eingefügt.**

**b) In Nummer 4a Buchstabe d werden die Wörter „§ 33a Absatz 2 Satz 6“ durch die Wörter „§ 33a Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.**

32. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 10, 10a, 10c, 16 Absatz 4, die §§ 24b, 32, 32a Absatz 6, die §§ 33, 33a, 33b und 35a sind nicht anzuwenden.“

b) In Satz 4 werden die Wörter „§ 9 Absatz 5 Satz 1, soweit er § 9c Absatz 1 und 3 für anwendbar erklärt,“ gestrichen.

32. unverändert

33. § 51 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) über den Nachweis von Zuwendungen im Sinne des § 10b einschließlich erleichterter Nachweisanforderungen;“.

33. unverändert

34. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2010 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2010 zufließen.“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2011 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.“

c) Dem Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:

„Auf fortlaufende Leistungen nach dem Gesetz über die Heimkehrerstiftung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094, 2101), zuletzt geändert durch Ar-

34. § 52 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| tikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2830), ist § 3 Nummer 19 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung dieses Gesetzes weiter anzuwenden.“ | |
| d) Nach Absatz 23d wird folgender Absatz 23e eingefügt:<br>„(23e) § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a in der Fassung des Artikels 1 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist er auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2011 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2011 zufließen, erstmals anzuwenden. Dies gilt entsprechend für § 39a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 2 und § 39d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.“ | d) unverändert |
| e) Die bisherigen Absätze 23e und 23f werden die Absätze 23f und 23g. | e) unverändert |
| f) Nach Absatz 24a Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) wird folgender Satz eingefügt:<br>„§ 10 Absatz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“ | f) unverändert |
| g) Dem Absatz 34 wird folgender Satz angefügt:<br>„§ 16 Absatz 3b in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist nur auf Aufgaben im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 nach dem … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] anzuwenden.“ | g) unverändert |
| h) Dem Absatz 50f wird folgender Satz angefügt:<br>„§ 37 Absatz 3 Satz 3 in der in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.“ | h) unverändert |
| i) Absatz 51 wird wie folgt gefasst:<br>„(51) § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 ist auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2011 aber vor dem 1. Januar 2012 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der verminderte oder erhöhte hochgerechnete Jahresarbeitslohn nicht um den | i) unverändert |

Entwurf

Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a), sondern um den lohnsteuerlichen Ausgleichsbetrag 2011 in Höhe von 1 880 Euro vermindert wird. Bei sonstigen Bezügen (§ 39b Absatz 3), die nach dem 30. November 2011, aber vor dem 1. Januar 2012 zufließen, beim permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 39b Absatz 2 Satz 12) für einen nach dem 30. November 2011, aber vor dem 1. Januar 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b) für das Ausgleichsjahr 2011 ist jeweils ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 000 Euro zu berücksichtigen.“

j) Nach Absatz 55j Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 46 Absatz 2 Nummer 3 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.“

k) Nach Absatz 62 wird folgender Absatz 62a eingefügt:

„(62a) § 70 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist weiter für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2012 enden.“

l) Nach Absatz 67 wird folgender Absatz 68 angefügt:

„(68) § 25 Absatz 3, die §§ 26, 26a*,* 32a Absatz 6 und *§ 32e* in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. § 26c in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.“

35. Dem § 52a Absatz 16a wird folgender Satz angefügt:

„§ 44a Absatz 4b, 7 und 8 und § 45b Absatz 2 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.“

36. § 70 Absatz 4 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

j) unverändert

k) unverändert

l) Nach Absatz 67 wird folgender Absatz 68 angefügt:

„(68) § 25 Absatz 3, die §§ 26, 26a **und** 32a Absatz 6 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. § 26c in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.“

35. Dem § 52a Absatz 16a wird folgender Satz angefügt:

„§ 44a Absatz 4b, **6,** 7 und 8 und § 45b Absatz 2 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.“

36. unverändert

**Artikel 2**

**Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: | 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: |
| a) Nach der Zwischenüberschrift „Zu § 13 des Gesetzes“ wird die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:<br>„§ 51 Pauschale Ermittlung der Gewinne aus Holznutzungen“. | a) unverändert |
| b) Nach der Angabe zu § 60 werden die Wörter „Zu den §§ 26a bis 26c des Gesetzes“ durch die Wörter „Zu den §§ 26a und 26b des Gesetzes“ ersetzt. | b) unverändert |
| c) Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst:<br>„§ 61 Antrag auf Verteilung von Abzugsbeträgen im Fall des § 26a des Gesetzes“. | c) Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst:<br>„§ 61 Antrag auf **hälftige** Verteilung von Abzugsbeträgen im Fall des § 26a des Gesetzes“. |
| | **d) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:**<br>**„§ 64 Nachweis von Krankheitskosten“.** |
| *d*) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:<br>„§ 68 Nutzungssatz, Betriebsgutachten, Betriebswerk“. | **e**) unverändert |
| 2. § 50 wird wie folgt geändert: | 2. unverändert |

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:

a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder

b) bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wird. Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten geleistet, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten;“.

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, die über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, eine inländische öffentliche Dienststelle oder eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt als Nachweis die auf den jeweiligen Spender ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Spenden von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Spendern und ihrem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben wurde.“

3. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Pauschale Ermittlung der Gewinne aus Holznutzungen

(1) Steuerpflichtige, die für ihren Betrieb nicht zur Buchführung verpflichtet sind, den Gewinn nicht nach § 4 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und deren forstwirtschaftlich genutzte Fläche 50 Hektar nicht übersteigt, können auf Antrag für ein Wirtschaftsjahr bei der Ermittlung der Gewinne aus Holznutzungen pauschale Betriebsausgaben abziehen.

(2) Die pauschalen Betriebsausgaben betragen *45* Prozent der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes.

(3) Soweit Holz auf dem Stamm verkauft wird, betragen die pauschalen Betriebsausgaben *10* Prozent der Einnahmen aus der Verwertung des stehenden Holzes.

(4) Mit den pauschalen Betriebsausgaben nach den Absätzen 2 und 3 sind sämtliche Betriebsausgaben mit Ausnahme der Wiederaufforstungskosten und der Minderung des Buchwerts für ein Wirtschaftsgut Baumbestand abgegolten.

(5) Diese Regelung gilt nicht für die Ermittlung des Gewinns aus Waldverkäufen sowie für die übrigen Einnahmen und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben.“

4. In § 56 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „getrennte Veranlagung nach § 26a des Gesetzes oder die besondere Veranlagung nach § 26c des Gesetzes“ durch die Wörter „Einzelveranlagung nach § 26a des Gesetzes“ ersetzt.

5. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Antrag auf Verteilung von Abzugsbeträgen im Fall des § 26a des Gesetzes

Können die Ehegatten den Antrag nach § 26a Absatz 2 des Gesetzes nicht gemeinsam stellen, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, kann das Finanzamt den Antrag des anderen Ehegatten als genügend ansehen.“

6. § 62d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „getrennte Veranlagung“ durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt und die Wörter „oder nach § 26c des Gesetzes besonders“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „getrennt“ durch das Wort „einzeln“ ersetzt.

---

3. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Pauschale Ermittlung der Gewinne aus Holznutzungen

(1) unverändert

(2) Die pauschalen Betriebsausgaben betragen **55** Prozent der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes.

(3) Soweit Holz auf dem Stamm verkauft wird, betragen die pauschalen Betriebsausgaben **20** Prozent der Einnahmen aus der Verwertung des stehenden Holzes.

(4) unverändert

(5) unverändert

4. unverändert

5. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Antrag auf **hälftige** Verteilung von Abzugsbeträgen im Fall des § 26a des Gesetzes

unverändert

6. unverändert

Entwurf

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „getrennt“ durch das Wort „einzeln“ ersetzt und werden die Wörter „oder nach § 26c des Gesetzes besonders“ gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**7. § 64 wird wie folgt gefasst:**

**„§ 64**

**Nachweis von Krankheitskosten**

**(1) Den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall hat der Steuerpflichtige zu erbringen:**

**1. durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel (§§ 2, 23, 31 bis 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch);**

**2. durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) für**

**a) eine Bade- oder Heilkur; bei einer Vorsorgekur ist auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit, bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen,**

**b) eine psychotherapeutische Behandlung; die Fortführung einer Behandlung nach Ablauf der Bezuschussung durch die Krankenversicherung steht einem Behandlungsbeginn gleich,**

**c) eine medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidenden Kindes des Steuerpflichtigen,**

**d) die Notwendigkeit der Betreuung des Steuerpflichtigen durch eine Begleitperson, sofern sich diese nicht bereits aus dem Nachweis der Behinderung nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 ergibt,**

**e) medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinne von § 33 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anzusehen sind,**

**f) wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie.**

**Der nach Satz 1 zu erbringende Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein;**

**3. durch eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit in einem Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind des Steuerpflichtigen, in dem bestätigt wird, dass der Besuch des Steuerpflichtigen zur Heilung oder Linderung einer Krankheit entscheidend beitragen kann.**

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

**(2) Die zuständigen Gesundheitsbehörden haben auf Verlangen des Steuerpflichtigen die für steuerliche Zwecke erforderlichen Gesundheitszeugnisse, Gutachten oder Bescheinigungen auszustellen.“**

*7.* § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Nutzungssatz, Betriebsgutachten, Betriebswerk

(1) Der Nutzungssatz muss periodisch für zehn Jahre durch die Finanzbehörde festgesetzt werden. Er muss den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen Ertragsfähigkeit des Waldes in Kubikmetern (Festmetern) nachhaltig erzielbar sind.

(2) Der Festsetzung des Nutzungssatzes ist ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder ein Betriebswerk zu Grunde zu legen, das auf den Anfang des Wirtschaftsjahres aufzustellen ist, von dem an die Periode von zehn Jahren beginnt. Es soll innerhalb eines Jahres nach diesem Stichtag der Finanzbehörde übermittelt werden. Sofern der Zeitraum, für den es aufgestellt wurde, nicht unmittelbar an den vorherigen Zeitraum der Nutzungssatzfeststellung anschließt, muss es spätestens auf den Anfang des Wirtschaftsjahrs des Schadensereignisses aufgestellt sein.

(3) Ein Betriebsgutachten im Sinne des Absatzes 2 ist amtlich anerkannt, wenn die Anerkennung von einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes, in dem der forstwirtschaftliche Betrieb liegt, ausgesprochen wird. Die Länder bestimmen, welche Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts diese Anerkennung auszusprechen haben.“

**8.** unverändert

*8.* § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.

*c)* Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 56 Satz 1 Nummer 1, die §§ 61 und 62d in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

**9.** § 84 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

**c) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:**

**„(3a) § 51 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2011 beginnt.“**

**d) Absatz 3f wird wie folgt gefasst:**

**„(3f) § 64 Absatz 1 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“**

**e)** unverändert

Entwurf

## Artikel 3

## Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 87a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle der Absätze 3 und 4 neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren zulassen, das den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifiziert und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Zur Authentifizierung des Datenübermittlers kann auch der elektronische Identitätsnachweis des Personalausweises genutzt werden; die dazu erforderlichen Daten dürfen zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden. Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsteuer und Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer betroffen sind."

2. § 89 Absatz 3 bis 5 wird durch folgende Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach Absatz 2 wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ihrer Festsetzung zu entrichten. Die Finanzbehörde kann die Entscheidung über den Antrag bis zur Entrichtung der Gebühr zurückstellen.

(4) Die Gebühr wird nach dem Wert berechnet, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat (Gegenstandswert). Der Antragsteller soll den Gegenstandswert und die für seine Bestimmung erheblichen Umstände in seinem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft darlegen. Die Finanzbehörde soll der Gebührenfestsetzung den vom Antragsteller erklärten Gegenstandswert zugrunde legen, soweit dies nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt.

(5) Die Gebühr wird in entsprechender Anwendung des § 34 des Gerichtskostengesetzes mit einem Gebührensatz von 1,0 erhoben. § 39 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Beträgt der Gegenstandswert weniger als 10 000 Euro, wird keine Gebühr erhoben.

(6) Ist ein Gegenstandswert nicht bestimmbar und kann er auch nicht durch Schätzung bestimmt werden, ist eine Zeitgebühr zu berechnen; sie beträgt 50 Euro je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit. Beträgt die Bearbeitungszeit weniger als zwei Stunden, wird keine Gebühr erhoben.

(7) Auf die Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

## Artikel 3

## Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

Falls unbillig wäre. Die Gebühr kann insbesondere ermäßigt werden, wenn ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vor Bekanntgabe der Entscheidung der Finanzbehörde zurückgenommen wird.“

**3. § 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.**

*3.* § 138 wird wie folgt geändert:

**4.** unverändert

a) In Absatz 1b Satz 3 werden die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 2 bis 9“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 1a sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten. Mitteilungen nach Absatz 2 sind innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu erstatten, in dem das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist.“

*4.* In § 149 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dritten Monats“ durch die Wörter „fünften Monats“ ersetzt.

**5.** unverändert

*5.* § 150 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:

**6.** unverändert

„(6) Zur Erleichterung und Vereinfachung des automatisierten Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen Steuererklärungen oder sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern übermittelt werden können. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
2. die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
3. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
4. die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,
5. der Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen.

Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Zur Authentifizierung des Datenübermittlers kann auch der elektronische Identitätsnachweis des Personalausweises genutzt werden; die dazu erforderlichen Daten dürfen zusammen mit den übrigen übermittelten Daten gespeichert und verwendet werden. Das Verfahren wird vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Die Rechtsverordnung kann auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung dieses Verfahrens vorsehen. Einer Zustimmung des Bundesrates zu einer Rechtsverordnung nach

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

den Sätzen 1 und 5 bedarf es nicht, soweit Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsteuer und Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer betroffen sind. Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist. § 87a Absatz 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(7) Soweit die Steuergesetze anordnen, dass der Steuerpflichtige die Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln hat, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zum Verfahren der elektronischen Übermittlung bestimmen; Absatz 6 Satz 2 bis 9 gilt entsprechend.“

*6.* In § 233a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „21 Monate“ durch die Angabe „23 Monate“ ersetzt.

**7**. unverändert

*7.* In § 270 werden die Wörter „getrennter Veranlagung“ und „getrennte Veranlagung“ jeweils durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt.

**8**. unverändert

*8.* In § 273 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „getrennten Veranlagungen“ durch das Wort „Einzelveranlagungen“ ersetzt.

**9**. unverändert

*9.* In § 279 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „getrennter Veranlagung“ durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt.

**10**. unverändert

## Artikel 4

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) § 150 Absatz 7 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels …des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.“

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) § 149 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.“

## Artikel 4

## Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. Dem § 15 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 233a Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt für alle Steuern, die nach dem 31. Dezember 2009 entstehen.“

3. Nach § 17d wird folgender § 17e eingefügt:

„§ 17e

Aufteilung einer Gesamtschuld bei Ehegatten

Die §§ 270, 273 Absatz 1 und § 279 Absatz 2 Nummer 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

4. Nach § 24 wird folgender § 25 angefügt:

„§ 25

Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft

§ 89 Absatz 3 bis 7 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangen sind.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

**5. Nach § 25 wird folgender § 26 angefügt:**

**„§ 26**

**Kontenabrufmöglichkeit**

**§ 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist für Veranlagungszeiträume vor 2012 weiterhin anzuwenden.“**

## Artikel 5

## Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Jeder

## Artikel 5

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

Unternehmer legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unbeschadet anderer nach Absatz 1 zulässiger Verfahren gelten bei einer elektronischen Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet durch

1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder

2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs (ABl. L 338 vom 28.12.1994 S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten."

2. § 14b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum die Anforderungen des § 14 Absatz 1 Satz 2 erfüllen."

3. Dem § 27 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) § 14 Absatz 1 und 3 ist in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt werden."

4. Dem § 27b Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Umsatzsteuer-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Umsatzsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte einsehen und soweit erforderlich hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen nach § 14 Absatz 1 Satz 8."

**Artikel 6**

**Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung**

*§ 6 Absatz 1 der* Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Ar-

**Artikel 6**

**Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung**

**Die** Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 8 der

Entwurf

tikel 8 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, wird wie folgt *gefasst*:

„(1) Bei der elektronischen Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet (§ 150 Absatz 6 der Abgabenordnung). Zur weiteren Erleichterung der elektronischen Übermittlung kann auf die Authentifizierung des Datenübermittlers verzichtet werden bei

1. Lohnsteuer-Anmeldungen nach § 41a des Einkommensteuergesetzes,
2. Steueranmeldungen nach § 18 Absatz 1 bis 2a und 4a des Umsatzsteuergesetzes,
3. Anträgen auf Dauerfristverlängerung und Anmeldungen der Sondervorauszahlung nach § 18 Absatz 6 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 46 bis 48 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung sowie
4. Zusammenfassenden Meldungen nach § 18a des Umsatzsteuergesetzes.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, wird wie folgt **geändert**:

**1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

(1) unverändert

**2. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.**

## Artikel 7

## Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 151 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
2. Dem § 153 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

   „Das Finanzamt kann in Erbbaurechtsfällen die Abgabe einer Feststellungserklärung vom Erbbauberechtigten und vom Erbbauverpflichteten verlangen. Absatz 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“
3. In § 154 Absatz 1 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und wird folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. diejenigen, die eine Steuer schulden, für deren Festsetzung die Feststellung von Bedeutung ist. Wird eine Steuer für eine Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 7 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes geschuldet, ist der Erwerber Beteiligter, es sei denn, der Schenker hat die Steuer selbst übernommen (§ 10 Absatz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes) oder soll als Schuldner der Steuer in Anspruch genommen werden. Der Schenker ist Beteiligter am Feststellungsverfahren, wenn er die Steuer übernommen hat oder als Schuldner für die Steuer in Anspruch genommen werden soll.“

## Artikel 7

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 205 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Bewertungsstichtage nach dem 30. Juni 2011 anzuwenden.“

## Artikel 8

## Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

*(Beschlüsse des 7. Ausschusses: Artikel 8 unverändert)*

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13a Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Das für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit örtlich zuständige Finanzamt im Sinne des § 152 Nummer 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes stellt die Ausgangslohnsumme, die Anzahl der Beschäftigten und die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen gesondert fest, wenn diese Angaben für die Erbschaftsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind. Die Entscheidung über die Bedeutung trifft das Finanzamt, das für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder die Feststellung nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes zuständig ist. § 151 Absatz 3 und die §§ 152 bis 156 des Bewertungsgesetzes sind auf die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

2. § 13b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „zuzurechnen war.“ durch die Wörter „zuzurechnen war (junges Verwaltungsvermögen).“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

      „(2a) Das für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit örtlich zuständige Finanzamt im Sinne des § 152 Nummer 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes stellt die Summen der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und des jungen Verwaltungsvermögens im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 gesondert fest, wenn diese Werte für die Erbschaftsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind. Dies gilt entsprechend, wenn nur ein Anteil am Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 übertragen wird. Die Entscheidung, ob die Werte von Bedeutung sind, trifft das für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder für die Feststellung nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes zuständige Finanzamt. § 151 Absatz 3 und die §§ 152 bis 156 des Bewertungsgesetzes sind auf die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.“

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Dem § 37 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) § 13a Absatz 1a und § 13b Absatz 2 und 2a in der Fassung des Artikels… des Gesetzes vom… (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2011 entsteht.“

### *Artikel 9*

### *Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung*

*Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:*

*1. In § 1 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „5 000 Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.*

*2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „5 000 Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.*

*3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „5 000 Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.*

*4. § 12 wird wie folgt gefasst:*

*„§ 12*

*Anwendungszeitpunkt*

*Diese Verordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2011 entsteht.“*

**Artikel 9**

**entfällt**

### Artikel *10*

### Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

2. Nach dem Siebten Abschnitt wird folgender Achter Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt

Durchführung

§ 22a

Ermächtigung

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung ein Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Anzeige und der Abschrift der Urkunde im Sinne des § 18 näher zu bestimmen. Die Authentifzierung des Daten-

**Artikel 9**

unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|

übermittlers sowie die Vertraulichkeit und Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sind sicherzustellen. Soweit von dieser Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht wurde, ist die elektronische Übermittlung der Anzeige und der Abschrift der Urkunde im Sinne des § 18 ausgeschlossen."

3. Der bisherige Achte Abschnitt wird der Neunte Abschnitt.

**Artikel *11***

**Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes**

*(Beschlüsse des 7. Ausschusses:* **Artikel 10** *unverändert)*

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „§ 34b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiebsatz)" durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung" ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Steuerpflichtige, die für ihren Betrieb nicht zur Buchführung verpflichtet sind und ihren Gewinn nicht nach § 4 Absatz 1, § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung nach § 1 zur Abgeltung der Betriebsausgaben pauschal 90 Prozent der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes abziehen. Soweit Holz auf dem Stamm verkauft wird, betragen die pauschalen Betriebsausgaben 65 Prozent der Einnahmen aus der Verwertung des stehenden Holzes."

3. § 4a wird wie folgt gefasst:

   „§ 4a

   Bewertung von Holzvorräten aus Kalamitätsnutzungen bei der Forstwirtschaft

   Steuerpflichtige mit Einkünften aus Forstwirtschaft, bei denen der nach § 4 Absatz 1, § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt wird, können im Falle einer Einschlagsbeschränkung nach § 1 von einer Aktivierung des eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes ganz oder teilweise absehen."

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Im Wirtschaftsjahr einer Einschlagungsbeschränkung nach § 1 gilt für jegliche Kalamitätsnutzung einheitlich der Steuersatz nach § 34b Absatz 3 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes."

**Artikel *12***

**Änderung des Zerlegungsgesetzes**

*(Beschlüsse des 7. Ausschusses:* **Artikel 11** ***unverändert****)*

Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember

Entwurf

2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

   „(7) Körperschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 haben für jeden Veranlagungszeitraum eine Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall ist die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben. Eine Körperschaft ist auch dann verpflichtet eine Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer zu übermitteln, wenn sie hierzu vom zuständigen Finanzamt aufgefordert wird.“

2. Dem § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 6 Absatz 7 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.“

**Artikel *13***

**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ die Wörter „oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 10 durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung *oder* eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.“

   b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2 bis 7“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

**Artikel *14***

**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

In § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Ar-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Artikel 12**

**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 10 durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung **und** eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.“

   b) unverändert

**Artikel 13**

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

tikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, werden der Betrag „1 762 712 000 Euro“ durch den Betrag „1 296 712 000 Euro“, der Betrag „1 562 712 000 Euro“ durch den Betrag „1 255 712 000 Euro“ und der Betrag „1 492 712 000 Euro“ durch den Betrag „1 173 712 000 Euro“ ersetzt.

**Artikel *15***

**Aufhebung bundesrechtlicher Rechtsvorschriften**

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geändert worden ist, sowie die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3135) werden aufgehoben.

**Artikel 14**

unverändert

**Artikel *16***

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

*In § 33b Absatz 4 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes* in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, *werden jeweils die Wörter „Satz 2 bis 10“ durch die Wörter „Satz 2 und 3“ ersetzt.*

**Artikel 15**

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

**Das Bundesversorgungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, **wird wie folgt geändert:**

**1. Dem § 16a wird folgender Absatz 5 angefügt:**

**„(5) Bei der Berechnung des Regelentgelts ist für die im Jahr 2011 liegenden Entgeltabrechnungszeiträume § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der am … [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“**

**2. In § 33b Absatz 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Satz 2 bis 10“ durch die Wörter „Satz 2 und 3“ ersetzt.**

**Artikel *17***

**Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

Nach § 27 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten nach § 2 Absatz 7 Satz 1 ist für die vor dem 1. Januar 2012 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der am … [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel 16**

unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|---|
| | **Artikel 17**<br>**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**<br>**Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:**<br>**1. In § 8 Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter § 2 Abs. 5b Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 5b des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.**<br>**2. Dem § 34 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:**<br>**„§ 8 Absatz 10 Satz 1 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.“** |
| **Artikel 18**<br>**Inkrafttreten** | **Artikel 18**<br>**Inkrafttreten** |
| (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am 1. Januar 2012 in Kraft. | (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am 1. Januar 2012 in Kraft. |
| (2) Artikel 1 Nummer 3, 5 Buchstabe a, Nummer 11, 26 Buchstabe a, Nummer 28, 29, 30, 31, 33, 34 Buchstabe a, c, d, e, h, i und j und Nummer 35, Artikel 2 Nummer 2 und *8* Buchstabe a sowie Artikel 3 Nummer 1 bis *6*, Artikel 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie die Artikel 6 bis *10* und *17* treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. | (2) Artikel 1 Nummer 3, 5 Buchstabe a, Nummer 11, **20 Buchstabe b, Nummer** 26 Buchstabe a, Nummer 28, 29, 30, 31 **Buchstabe a**, **Nummer** 33, 34 Buchstabe a, c, d, e, h, i und j und Nummer 35, Artikel 2 Nummer **1 Buchstabe d, Nummer** 2, **7** und **9** Buchstabe a **und d** sowie Artikel 3 Nummer 1**, 2 und 4** bis **7**, Artikel 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie **Artikel** 6 **Nummer 1 und** die Artikel **7** bis **9, 15 Nummer 1** und **Artikel 16** treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. |
| (3) Artikel 5 tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. | (3) Artikel 5 tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. |
| | **(4) Artikel 6 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.** |

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333